

II-2514 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT**

XI. Gesetzgebungsperiode

Zl.4.095 -Parl.69

Wien, am 2. Mai 1969

1176 /A.B.
zu 1140 /J.

Präs. am Mai 1969

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1140-J/NR/69, die die Abgeordneten Melter und Ge-
nossen am 5. März 1969 an mich richteten, beehre ich
mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Durch die Einstellung weiterer Lehrer,
vor allem nach den Prüfungsterminen im Februar/März/April
1969, hat sich eine Verbesserung in der Versorgung der all-
gemeinbildenden höheren Schulen mit Lehrern ergeben. Die
Auswirkungen der Neueinstellungen werden derzeit untersucht;
es kann aber jetzt schon gesagt werden, daß der gänzliche
Entfall von Unterrichtsgegenständen auf längere Dauer im
wesentlichen vermieden werden kann.

ad 2) An den öffentlichen und privaten allge-
meinbildenden höheren Schulen (einschließlich der Sonder-
formen, also: Musisch-pädagogisches Realgymnasium, Auf-
baugymnasium und Aufbaurealgymnasium, Gymnasium und Real-
gymnasium für Berufstätige) konnten gegenüber der Stunden-
festsetzung gem. Verordnung BGBI. Nr. 320/68 778 Wochen-
stunden nicht gehalten werden; dazu kommen 67 sogenannte
Ermessenskürzungen gemäß § 2 Abs. 1 der genannten Verordnung.

ad 3) Das relativ größte Ausmaß des Stundenent-
fallen ist in den Gegenständen Leibesübungen, Musikerziehung,
Handarbeit und Werkerziehung u. Bildnerische Erziehung fest-
zustellen.

ad 4) Die Kürzungen der Wochenstundenzahlen
in den genannten Unterrichtsgegenständen (also vor allem

Leibesübungen, Musikerziehung, Handarbeit und Werk-erziehung, Bildnerische Erziehung) sind zurückzuführen auf: Mangel an Lehrern für diese Fächer (es sind auch nicht immer Sondervertragslehrer für diese Fächer zu finden), Mangel an Übungseinrichtungen (vor allem bei Leibesübun-gen), Benützung der Unterrichtsräume dieser Fächer (Sonder-unterrichtsräume für Bildnerische Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung, Musikerziehung) für den normalen Klassen-unterricht infolge des starken Zustromes von Schülern zu den allgemeinbildenden höheren Schulen.

ad 5) An den öffentlichen und privaten allge-meinbildenden höheren Schulen (wiederum einschließlich der bereits angeführten Sonderformen) werden im Schuljahr 1968/69 insgesamt 14.213 Wochenstunden (das sind 10,6 % aller Wochenstunden) durch anders qualifizierte Lehrpersonen unterrichtet. Im einzelnen sind dies: 2417 Wochenstunden (1,8% aller Wochenstunden) die durch Lehrer unterrichtet werden, die zwar für die Schulart geprüft sind (also Professoren allgemeinbildender höherer Schulen sind), aber keine Lehramtsprüfung für den Gegenstand haben, den sie zusätzlich unterrichten (Beispiel: ein Lehrer mit der Fachgruppe Mathematik und Physik als Hauptfächer unter-richtet zusätzlich Chemie in der Unterstufe); 4.872 Wochenstunden (3,6% aller Wochenstunden) werden durch teil-geprüfte Lehrer (künftige Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen, also Lehramtskandidaten, die bereits im Prüfungsstadium sind) unterrichtet; 2.133 Wochenstunden (1,6% aller Wochenstunden) werden durch Studenten (Studenten für das Lehramt an höheren Schulen, aber noch vor dem Prü-fungsstadium unterrichtet; 1.863 Wochenstunden (1,4% aller Wochenstunden) werden durch Lehrer mit Lehramtsprüfungen für Haupt-, Sonder-, oder Berufsschulen unterrichtet; 435 Wochenstunden (0,3% aller Wochenstunden) werden durch Volks-schullehrer unterrichtet; 2.493 Wochenstunden (1,9% aller Wochenstunden) werden durch Lehrpersonen mit anderen Quali-fikationen unterrichtet.

ad 6) An den öffentlichen und privaten allge-meinbildenden höheren Schulen (wiederum einschließlich der Sonderformen) wird im Schuljahr 1968/69 in insgesamt 609

- 2 -

Klassen (das sind 15,3% aller Klassen) die Klassen-schülerhöchstzahl (§ 43 SchOG) überschritten.

ad 7) Eine Angabe, bis wann der den gel-tenden Bestimmungen entsprechende Zustand hinsichtlich der Klassenschülerhöchstzahl hergestellt sein wird, ist nicht möglich, zumal die Beantwortung dieser Frage von der ferneren Entwicklung der Schülerzahlen und anderen Faktoren abhängt.

ad 8) Das Ausmaß der dauernden Mehrdienst-leistungen der Bundeslehrer an den allgemeinbildenden höheren Schulen beträgt durchschnittlich 2,67 Wochen-stunden (Oktober 1968 als Stichdatum genommen) gegenüber einer durchschnittlichen Lehrverpflichtung von 18 - 24 Wochenstunden.

ad 9) Eine fühlbare Minderung der Unterrichts-qualität wäre nur dann anzunehmen, wenn die Mehrdienst-leistungen ein vertretbares Ausmaß überschreiten. Bei einem Fremdsprachenlehrer zum Beispiel, dessen normale Lehrverpflichtung 18 Wochenstunden beträgt und der 5 Stunden Mehrdienstleistungen erbringt, also insgesamt 23 Wochenstunden unterrichtet, ist eine Minderung der Quali-tät seines Unterrichtes nicht anzunehmen.

ad 10) Diese Feststellung stützt sich auf die Berichte der Schulaufsichtsbeamten sowie auch auf Be-richte von Lehrervertretern, die vom Bundesministerium für Unterricht fallweise zu gemeinsamen Besprechungen einge-laden werden.

Kittl